

RS Vwgh 1993/10/21 93/09/0163

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.1993

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

BDG 1979 §105 Z1;

BDG 1979 §123;

Rechtssatz

Als Begründung für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens genügt der völlig unsubstantiierte Hinweis auf die vorgelegten Aktenunterlagen und auf ein darin enthaltenes (mit dem betroffenen Beamten aufgenommenes) Protokoll nicht, zumal sich auch aus diesem Protokoll keine eindeutige Zuordnung zu den im Spruch enthaltenen Vorwürfen ergibt. Es muß nämlich bereits aus dem Einleitungsbeschluß klar und unmißverständlich hervorgehen, was dem Beamten vorgeworfen wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993090163.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at